

## **Untersuchung von Tafelsüßen**

**Endbericht der Schwerpunktaktion A-019-22**



**August 2022**

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)  
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

## Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die lebensmittelrechtliche Überprüfung der Kennzeichnung und Zusammensetzung von Tafelsüßen.

44 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Acht Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- Die Beanstandungen betrafen überwiegend die Aufmachung und Kennzeichnung der Proben
- eine Probe wurde aufgrund der Zusammensetzung beanstandet.

## Hintergrundinformation

Tafelsüßen sind Zubereitungen zugelassener Süßungsmittel, die andere Lebensmittelzusatzstoffe und/oder Lebensmittelzutaten enthalten können und die als Ersatz für Zucker zur Abgabe an Endverbraucher:innen bestimmt sind. Tafelsüßen werden dazu verwendet, um brennwertverminderte oder zuckerfreie Speisen, Backwaren und Getränke zuzubereiten.

Da Diabetiker:innen die Informationen auf Tafelsüßen zur Berechnung der Kalorien- und Zuckeraufnahme und als Grundlage der Insulingabe heranziehen, ist eine vollständige und richtige Kennzeichnung von Tafelsüßen für deren sicheren Einsatz unerlässlich.

Im Jahr 2019 wurden im Rahmen einer Schwerpunktaktion Tafelsüßen hinsichtlich der Kennzeichnung und Zusammensetzung geprüft (A-027-19).

Bei der 2019 durchgeführten Aktion war jede dritte Probe zu beanstanden (Beanstandungsquote 33,3 %). Es wurde daher eine Wiederholung der Aktion empfohlen und diese in den Probenplan 2022 aufgenommen.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 44

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Zusatzstoff-Verordnung (EG) Nr. 1333/2008
- Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
- Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (EG) Nr. 1924/2006
- Verordnung über die ökologische/biologische Produktion (EU) 2018/848

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 18,2 Prozent.

**Tabelle 1: Beurteilungsquoten**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	36	81,8	(68 %; 91 %)
beanstandet	8	18,2	(10 %; 32 %)
gesamt	44	100,0	---

44 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Acht Proben wurden beanstandet (zum Teil Mehrfachbeanstandungen, die im Folgenden einzeln aufgelistet sind):

- Eine Tafelsüße entsprach aufgrund des hohen Zuckergehaltes (29 %) nicht den Vorgaben der EG Zusatzstoff-Verordnung.
- Zwei Proben wiesen nicht zulässige gesundheitsbezogene Angaben auf.
- Zwei Proben wiesen eine mangelhafte/fehlende Angabe aller verwendeten Süßungsmittel in Verbindung mit der Sachbezeichnung auf.
- Bei einer Tafelsüße fehlte der verpflichtende Hinweis „Kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“.
- Bei sieben Tafelsüßen gab es Mängel hinsichtlich der Kennzeichnung nach den Vorgaben der Lebensmittelinformations-Verordnung. Davon wiesen vier Tafelsüßen auf der Grundlage von Steviolglycosiden aus Stevia irreführende oder mehrdeutige Angaben in Bezug auf ihre Zusammensetzung auf.
- Die Angaben zur sicheren Verwendung einer Tafelsüße war unvollständig.
- Bei einem als ökologisch-/biologisch gekennzeichneten Erzeugnis waren die verpflichtenden Angaben des Logos der Europäischen Union, der Codenummer der Kontrollstelle und des Ortes der Erzeugung nicht in der erforderlichen Größe dargestellt.

Die Beanstandungsquote gesamt (18,2 %) ist im Vergleich zum Ergebnis der im Jahr 2019 durchgeführten Aktion (A-027-19: 33,3 %) signifikant gesunken.

---

## Impressum

### **Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

---

<sup>1</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.